

S O N D E R R I C H T L I N I E

**zur Förderung der
Zusammenarbeit zwischen Schulen und Forschungseinrichtungen
im Rahmen des Programms *Sparkling Science*
*1. Programmphase***

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel	3
1 Gesamtlaufzeit des Programms und Programmphasen	5
2 Ziele des Programms	5
3 Rechtsgrundlagen	6
4 Gegenstand der Förderung	6
5 Förderungswerber/ Förderungswerberin	7
6 Förderungsart und –höhe, förderbare Kosten	7
6.1 Förderungsart	7
6.2 Voraussetzung für die Gewährung von Förderungen	8
6.3 Erhebung der gesamten Förderungsmittel bei Mehrfachförderung	8
6.4 Förderbare Kosten	8
6.5 Förderungshöhe	9
6.6 Eigenleistungen	9
6.7 Anerkennungsstichtag und Projektlaufzeit.....	10
7 Organisation des Programms und Verfahren für die Vergabe der Förderungen	10
7.1 Organisation des Programms	10
7.1.1 Förderabwicklungsstelle.....	10
7.1.2 Beiräte des Programms und GutachterInnengremium	10
7.1.3 Programmevaluierung	11
7.2 Verfahren für die Vergabe von Förderungen	11
7.2.1 Vorverfahren – Projektskizzen.....	11
7.2.2 Hauptverfahren – Vollständige Förderungsansuchen	12
7.3 Inhaltliche Gestaltung der Ausschreibung	12
7.4 Antragsprache	13
7.5 Entscheidung über das Förderungsansuchen.....	13
7.6 Förderungsansuchen/Förderungsvertrag	13
7.7 Auszahlungen	15
7.8 Erbringung der Verwendungsnachweise.....	16
7.9 Einstellung und Rückforderung der Förderung.....	17
7.9.1 Rückforderungstatbestände	17
7.9.2 Entscheidung über die Einstellung / Rückforderung der Förderung.....	19
7.10 Datenschutz	19
8 Gerichtsstand	19
9 Geltungsdauer	19
Indikativer Anhang	20
1 Auswahlkriterien für Skizzen und vollständige Förderungsansuchen	21
1.1 Kriterien für die Auswahl der Skizzen	21
1.2 Kriterien für die Auswahl der vollständigen Förderungsansuchen:.....	21
2 Indikatoren zur Erfolgskontrolle von Projekten und Programm.....	22
2.1 Indikatoren zur Projektevaluierung	22
2.2 Indikatoren zur Programmevaluierung.....	23

Präambel

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung (BMWf) setzt mit dem Programm *Sparkling Science* einen neuen Förderschwerpunkt, der Forschungs- und Bildungseinrichtungen in gemeinsamen Projekten zusammenführen soll. Ausgangspunkt der Initiative sind zunehmende Nachwuchsprobleme in Teilbereichen der Naturwissenschaften sowie der Technikwissenschaften, Übertrittsprobleme vom sekundären ins tertiäre Bildungssystem und, damit verbunden, hohe Studienabbrecherquoten. Von allen drei Problemen ist Österreich stark betroffen.

Das OECD Global Science Forum konstatiert in seinem Policy Report „Evolution of Student Interest in Science and Technology Studies“ auch auf supranationaler Ebene erheblichen Handlungsbedarf, wobei die starke Unterrepräsentierung von Frauen in den betreffenden Wissenschaftsfeldern und die Forderung nach speziellen Fördermaßnahmen besonders betont wird. Für Österreich bestätigen eine Reihe einschlägiger Studien, unter anderem die Studie ‚Innovation und Hochschulbildung‘, diesen Befund und prognostizieren eine jährliche Lücke von 800 fehlenden AbsolventInnen in technisch-naturwissenschaftlichen Disziplinen gegenüber der zu erwartenden Nachfrage. Die Industriellenvereinigung fordert in ihrer „Vision Schule 2020“ die Entwicklung funktionierender Schnittstellen und Übergänge zwischen Schulstufen, Schulformen und Bildungseinrichtungen sowie die Einführung des Lehr- und Lernthemas „NWT“ (Naturwissenschaft & Technik) und die Errichtung von „Science Centers“ in jedem Bundesland.

Um die Leistungsfähigkeit der österreichischen Forschung zu steigern und eine insgesamt höhere Effizienz und Effektivität der Forschungs- und Bildungsausgaben zu erreichen, ist gezielte Nachwuchsförderung notwendig. Diese Aufgabe lässt sich jedoch insbesondere durch verbesserte Zusammenarbeit von Wissenschafts- und Bildungssystem bewältigen. Das neue Förderprogramm des BMWf setzt daher Anreize zur Entwicklung und Prüfung neuartiger Kooperationsformen und zur langfristigen Vernetzung von Universitäten und anderen Forschungseinrichtungen mit Schulen. Österreich kann sich dabei auf eine Forderung der Europäischen Kommission stützen, die genau solche Kooperationen in ihrem Aktionsplan „Wissenschaft und Gesellschaft“ fordert.

Auch im Bildungssystem gibt es Innovationsbedarf im Hinblick auf Unterrichtsgestaltung, Lehrinhalte und LehrerInnenbildung sowie im Hinblick auf Effizienz und Effektivität der eingesetzten Mittel. Dies ist nicht zuletzt eine der Forderungen der OECD-Studie „Education at a Glance“ und der Studie „Ökonomische Bewertung der Struktur und Effizienz des österreichischen Bildungswesens und seiner Verwaltung“ des Institutes für höhere Studien vom September 2007.

Erste Vorprojekte im Bereich Umwelt-, Klimafolgen-, und Nachhaltigkeitsforschung, in welchen die Realisierbarkeit und Effizienz von Kooperationsprojekten zwischen Forschungs- und Bildungseinrichtungen geprüft wurden, verliefen außerordentlich erfolgversprechend. Die involvierten SchülerInnen führten zum Beispiel eigenständig Erhebungsarbeiten durch und beteiligten sich an den Forschungsarbeiten durch Befragungen, Datenauswertungen und Interpretation der Ergebnisse. Sie ergänzten dadurch die personellen Ressourcen der Forschungsteams, während sie gleichzeitig wertvolle inhaltliche Kompetenzen und Lernfähigkeiten aufbauten. Im begleitenden Projektmonitoring wurden weiters deutliche positive Effekte auf die regionale Einbettung der Forschungsarbeit, auf deren Praxisbezug und auf die Vermittlung der Forschungsergebnisse an die Öffentlichkeit festgestellt.

Aufbauend auf den Erfahrungen dieser erfolgreich durchgeführten Vorprojekte entwickelte das BMWf in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur

(BMUKK) das Programm *Sparkling Science*. In diesem Programm werden ausschließlich Forschungsvorhaben gefördert, die mit Schulen kooperieren. Die in die geförderten Forschungsvorhaben eingebundenen Jugendlichen sollen die Möglichkeit erhalten, im Rahmen von Schulprojekten und Abschlussarbeiten direkt mit WissenschaftlerInnen zusammen zu arbeiten und Beiträge zu aktuellen Forschungsarbeiten zu leisten.

In Kooperation mit Schulen sollen Forschungsfragen entwickelt und bearbeitet werden, die traditioneller disziplinärer aber auch interdisziplinärer Forschung schwerer oder gar nicht zugänglich sind. Voraussetzung für die Förderung von Forschungsprojekten im Rahmen des Programms ist somit die Erreichbarkeit eines doppelten Mehrwertes durch die Zusammenarbeit von Forschung und Bildung: auf Seiten der Forschung ein Mehrwert für die Erreichung von projektspezifischen Erkenntniszielen; auf Seiten der Bildung ein Mehrwert für die Erreichung von Unterrichtszielen und für die Entwicklung zeitgemäßer Lehr- und Lernkompetenzen. Ein Ziel der Fördermaßnahmen besteht darin, die Jugendlichen in der Sondierung und Entwicklung von Interessenschwerpunkten zu unterstützen und damit sowohl das Interesse an einer universitären Ausbildung zu wecken als auch eine geeignete Studienwahl zu fördern.

Diese win/win – Verbindung von Forschungs- und Bildungszielen ist die programmatische Leitlinie von *Sparkling Science*. Die involvierten SchülerInnen sollen sowohl fachliches Wissen auf dem neuesten Stand der Wissenschaft erwerben, als auch die Fähigkeit entwickeln, eigenständig und effizient zu arbeiten, und damit wichtige Basiskompetenzen für wissenschaftliches Arbeiten erwerben. Die Partnerschaften und Kooperationsmodelle, die im Rahmen der geförderten Projekte entstehen, werden in weiterer Folge als Ausgangsbasis für die Förderung von Forschungs-Bildungs-Kooperationen auf breiterer Ebene dienen. Das Programm *Sparkling Science* unterstützt in diesem Sinne eine Gesamtinitiative des BMWF zur Nachwuchsförderung und zur Verbesserung des Bildes der Wissenschaft in der Öffentlichkeit. Teil dieser Gesamtinitiative ist auch der im Oktober 2007 gestartete „Forschungsdialog“.

Besondere Aufmerksamkeit wird im Rahmen der Zielsetzungen und der Zuerkennung von Fördermitteln in *Sparkling Science* der Förderung von Frauen in der Wissenschaft und der Förderung von Mädchen im natur- und technikwissenschaftlichen Unterricht gelten. Zur Erreichung dieser Ziele wird das Programm zweckgebundene zusätzliche Mittel an Projekte vergeben, die spezielle genderspezifische Schwerpunkte und Fördermaßnahmen setzen. Weiters wird *Sparkling Science* im Rahmen der Ausschreibung und der Projektberatung mit den Aktionslinien „FIT – Frauen in die Technik“ und „mut! – Mädchen und Technik“ des BMUKK kooperieren.

1 Gesamtlaufzeit des Programms und Programmphasen

Um eine optimale Wirkung des Programms in den erwähnten Problemfeldern - des Übertritts vom sekundären ins tertiäre Bildungssystem, der hohen Studienabbrecherquoten, des Nachwuchsmangels in den Natur- und Technikwissenschaften und des dringenden Bedarfs an modernen didaktischen Unterrichtsmodellen - zu erreichen, wurde das Programm *Sparkling Science* für eine Laufzeit von 10 Jahren und eine Abwicklung in drei Programmphasen mit unterschiedlichen förderpolitischen Schwerpunktsetzungen konzipiert.

In der 1. Programmphase (2007 bis 2009) liegt das Schwergewicht der Förderung auf der Initiierung vielfältiger Forschungsvorhaben und Kooperationsmodelle, in welchen unterschiedliche Formen der Zusammenarbeit von Forschungs- und Bildungseinrichtungen entwickelt und getestet werden. Prioritäten der 2. Programmphase (2010-2013) und der 3. Programmphase (2013-2017) werden gezielte institutionelle Profilbildung und breitere Verankerung von Forschungs-Bildungs-Kooperation sein.

Die gegenständliche Sonderrichtlinie bezieht sich auf die 1. Programmphase von *Sparkling Science* mit der Laufzeit von 2007 bis 2009.

2 Ziele des Programms

1. Durchführung qualitativ hochwertiger Forschungsprojekte mit konkreter Beteiligung von SchülerInnen und direkter Einbindung von Schulen
2. Weiterentwicklung transdisziplinärer Forschungsansätze, unter Einbindung von Kompetenzen, die im Wissenschaftssystem selbst nicht abgedeckt werden können
3. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses für natur- und technikwissenschaftliche Disziplinen unter besonderer Berücksichtigung der Förderung von Mädchen und Frauen
4. Abbau von Zugangsbarrieren zur Wissenschaft von denen vor allem Jugendliche aus Familien mit Migrationshintergrund bzw. aus bildungsfernen Schichten betroffen sind
5. Verbesserung der Durchlässigkeit zwischen sekundärem und tertiärem Bildungssektor durch Entwicklung von Basiskompetenzen für wissenschaftliches Arbeiten und für lebenslanges Lernen bereits im Rahmen der sekundären Bildung
6. Verringerung der Zahl der StudienabbrecherInnen durch Unterstützung von Jugendlichen bei der Entwicklung und Klärung individueller Interessenschwerpunkte und gezielte Förderung einer besseren Studienvorbereitung und Studienwahl
7. Weiterentwicklung moderner Unterrichtsmethoden wie des Projektunterrichts als Grundlage für eigenständiges forschungsorientiertes Lernen
8. Entwicklung gendergerechter Modelle der Unterrichtsgestaltung und der wissenschaftlichen Nachwuchsförderung
9. Aufbau von Netzwerken zwischen Pädagogischen Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen zur Verbesserung der Lehreraus- und weiterbildung.
10. Entwicklung von nachhaltigen Kooperationsnetzwerken zwischen Forschungs- und Bildungseinrichtungen
11. Verbesserung des Bildes der Wissenschaft in der Öffentlichkeit

3 Rechtsgrundlagen

Die gegenständlichen Richtlinien werden auf folgender rechtlicher Grundlage erlassen:

- Bundesgesetz über die Forschungsorganisation in Österreich (FOG), BGBl Nr. 341/1981
- Richtlinien der Bundesregierung gemäß § 11 Abs. 2 des FOG, BGBl Nr. 341/1981
- Ergänzt durch die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004), BGBl. II Nr. 51/2004

Die Förderungen dürfen nur schriftlich und mit solchen Auflagen und Bedingungen gewährt werden, die der Eigenart der zu fördernden Leistung entsprechen und überdies sicherstellen, dass dafür Bundesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden.

Auf die Gewährung der durch die Sonderrichtlinie geregelten Förderungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Entscheidung über die Gewährung der Förderungen obliegt allein dem BMWF.

4 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind wissenschaftliche Projekte, die ausnahmslos unter konkreter Beteiligung von SchülerInnen und direkter Einbindung von Schulen durchzuführen sind. Die inhaltlichen und methodischen Konzepte der Forschungsprojekte sind so auszurichten, dass die Mitwirkung der SchülerInnen maßgeblich und nachvollziehbar zur Erreichung der Forschungsziele beiträgt. Dementsprechend sind bereits bei Entwicklung der Projektskizzen VertreterInnen der Schulen einzubinden.

Förderbar sind wissenschaftliche Projekte der folgenden Kategorien

1. Fachwissenschaftliche Forschung

Gefördert werden Forschungsvorhaben, die den anerkannten wissenschaftlichen Standards entsprechen.

Die geförderten Projekte sollen insbesondere neue wissenschaftliche Erkenntnisse in den betreffenden Forschungsfeldern erbringen, sowie anschließend reflektieren, wie die Zusammenarbeit mit den BildungspartnerInnen verläuft und was sich aus den Kooperationserfahrungen für den Aufbau langfristiger Partnerschaften zwischen Forschungs- und Bildungseinrichtungen ableiten lässt.

2. Fachwissenschaftliche Forschung in Verbindung mit fachdidaktischer Forschung

Gefördert werden Forschungsvorhaben, im Rahmen welcher Forschungs-Bildungs-Kooperationen als innovative Unterrichtsform getestet und insbesondere die didaktische Effektivität dieser Form des Unterrichts näher untersucht wird.

In den geförderten Projekten sollen Konzepte entwickelt werden, wie LehrerInnen die erforderlichen Kompetenzen zur Planung und Durchführung von Forschungs-Bildungs-Kooperationen vermittelt werden können.

3. Fachwissenschaftliche Forschung in Verbindung mit Forschung zu neuen Formen der Wissenschaftsvermittlung

Gefördert werden Forschungsvorhaben, im Rahmen welcher gemeinsam mit Jugendlichen insbesondere die Frage untersucht wird, wie Forschungsinhalte auf innovative Weise in den Bildungsbereich einfließen und in die Öffentlichkeit vermittelt werden können. In den geförderten Projekten sollen neue Konzepte der Wissenschaftsvermittlung entwickelt und getestet werden.

5 Förderungswerber/ Förderungswerberin

Förderungswerber/innen können außerhalb der Bundesverwaltung stehende juristische Personen sein, die oder deren Organe über die Finanzmittel und die erforderliche fachliche Eignung zur Durchführung von durch diese Sonderrichtlinie angesprochenen Projekte verfügen und keinen Zweifel an einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung offen lassen.

Und zwar die folgenden:

- Universitäten, Privatuniversitäten, Wissenschaftliche Anstalten des öffentlichen Rechts des Bundes und wissenschaftliche Vereine
- Vom Bund verschiedene juristische Personen als Erhalter von Fachhochschul-Studienlehrgängen und Fachhochschulen
- Pädagogische Hochschulen im Rahmen ihrer Teilrechtsfähigkeit gemäß § 3 Abs.1 Z 2 des Hochschulgesetzes 2005
- Museen mit ausgewiesener Forschungskompetenz und Museen in Zusammenarbeit mit einem/r ausgewiesenen Wissenschaftler/in

Die Gewährung von Förderungen ist davon abhängig zu machen, dass begünstigte Kooperationspartner nachweislich die Solidarhaftung (§ 891 ABGB) für die Rückzahlung der Förderung im Falle des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes übernehmen.

Die Förderverträge sind mit den projektleitenden Einrichtungen abzuschließen. Letters of intent von Kooperationspartnern sind mit dem Förderansuchen vorzulegen.

6 Förderungsart und –höhe, förderbare Kosten

6.1 Förderungsart

Die Förderungen des Bundes im Rahmen des Förderungsprogramms *Sparkling Science* sind Einzelförderungen die in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen erfolgen.

6.2 Voraussetzung für die Gewährung von Förderungen

Eine Förderung ist nur dann zulässig, wenn die Planung des Projektes und die entsprechenden Angaben im Förderungsansuchen eine erfolgreiche Projektumsetzung erwarten lassen.

Die Durchführung der Leistung muss unter Berücksichtigung der Förderung aus Bundesmitteln finanziell gesichert erscheinen und darf ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht im notwendigen Umfange möglich sein.

6.3 Erhebung der gesamten Förderungsmittel bei Mehrfachförderung

Vor Gewährung einer Förderung aus Bundesmitteln ist vom BMWF bzw. von der vom BMWF beauftragten Förderabwicklungsstelle, Verein Kulturkontakt Austria' insbesondere auch die Höhe jener Mittel zu erheben, um deren Gewährung der Förderungswerber/die Förderungswerberin für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, bei einem anderen Förderungsgeber des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften angesucht hat oder ansuchen will oder die ihm von diesen bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden, und welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln und EU-Mitteln er für Leistungen der gleichen Art innerhalb der letzten fünf Jahre vor Einbringung des Förderungsansuchens erhalten hat. Zu diesem Zweck ist dem Förderungswerber/der Förderungswerberin eine unter Sanktion stehende Mitteilungspflicht aufzuerlegen, die auch jene Förderungen umfasst, um die er nachträglich ansucht.

6.4 Förderbare Kosten

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Personal-, Sachausgaben und Reisekosten bzw. Aufwendungen, die direkt tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer der geförderten Projektabwicklung entstehen. Interne Personalkosten werden auf Basis der im Projektzeitraum anfallenden Bruttogehälter inklusive direkter Gehaltsnebenkosten errechnet. Overheadkosten können entweder als Pauschalzuschlag in der Höhe von 20% der zurechenbaren Personalkosten gefördert werden oder in der Höhe eines Zuschlages, der vor dem Hintergrund der Projektziele, des Personaleinsatzes und der bereits verrechneten Sachkosten plausibel und detailliert dargestellt wird.

Die Angemessenheit der Kosten ist durch die Förderungsabwicklungsstelle vor Abschluss des Fördervertrages zu prüfen. Die Personalkosten und Reisegebühren sind nur bis zu jener Höhe förderbar, die dem Gehaltsschema des Bundes und der Reisegebührenvorschrift 1955 für vergleichbare Bundesbedienstete entspricht.

Externe Personal-, und Sachkosten sind die von Dritten im Zuge der Durchführung des Vorhabens weiterverrechneten Personal-, und Sachkosten. Auf den Rechnungen/Honorarnoten müssen diese Personalkosten und Sachkosten extra ausgewiesen und in Stunden, Stundensätze und Art der Sachkosten determiniert sein. Interne Personalkosten werden auf Basis der Bruttojahresgehälter inklusive direkter Gehaltsnebenkosten errechnet. Direkte Gehaltsnebenkosten umfassen den 13./14. Gehalt sowie Sozialabgaben (wie Sozialversicherungs-Dienstgeberanteil, Dienstgeberbeitrag, Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag, Kommunalsteuer und Mitarbeitervorsorgekasse).

Betreffend die Förderung von Anschaffungen kommen die Bestimmungen des § 34 ARR 2004 zur Anwendung.

Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe; sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmer zu tragen ist, somit für ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

Die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält. Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung des Förderungsnehmers an den Förderungsgeber nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür vom Förderungsnehmer eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist vorzusehen, dass dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen ist. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer durch den Förderungsgeber – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.

Nicht förderbar sind Kosten von Einrichtungen des Bundes und des Landes. Kosten von Einrichtungen des Bundes sind jedoch dann förderbar, wenn diese Kosten im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit anfallen und Förderungen des Bundes von diesen teilrechtsfähigen Einrichtungen entgegengenommen werden dürfen..

6.5 Förderungshöhe

Die Höhe der Förderung hat sich nach der Förderungswürdigkeit und dem Förderungsbedarf des Projektes zu richten und darf je nach Art des Forschungsvorhabens die folgenden Maximalbeträge nicht überschreiten:

Maximale Förderbeträge:

Fachwissenschaftliche Forschung	€ 170.000,00
Fachwissenschaftliche Forschung in Verbindung mit fachdidaktischer Forschung	€ 50.000,00
Fachwissenschaftliche Forschung in Verbindung mit Forschung über neue Formen der Wissensvermittlung	€ 20.000,00

Für Projekte, die spezielle Maßnahmen zur Förderung von Mädchen und Frauen ergreifen und Projekte, die sich vertieft mit genderrelevanten Aspekten der untersuchten Forschungsfragen befassen, können die maximalen Förderbeträge um maximal 10% überschritten werden. Die projektspezifische Angemessenheit der Mittelverwendung wird in einem zusätzlichen Begutachtungsschritt überprüft.

6.6 Eigenleistungen

Die Förderung des Bundes erfolgt unter der Voraussetzung einer angemessenen Eigenleistung des Förderungswerbers/der Förderungswerberin. Als Eigenleistungen des Förderungswerbers/der Förderungswerberin gelten sowohl Eigenmittel im engeren Sinn als auch eigene Sach- und Arbeitsleistungen. Die Angemessenheit von Eigenleistungen ist projektspezifisch

durch das GutachterInnengremium zu prüfen und zu begründen. Sie hat jedoch mindestens 10 % der Projektsumme zu betragen.

6.7 Anerkennungsstichtag und Projektlaufzeit

Anerkannt werden können diejenigen förderbaren Kosten, welche nach Einlangen des jeweiligen Förderungsansuchens entstanden sind. Die Dauer der Projekte ist in der Ausschreibung mit maximal zwei Jahren festzulegen. Die Projektlaufzeit kann in begründeten Fällen verlängert werden, sofern keine zusätzlichen förderbaren Kosten anfallen.

7 Organisation des Programms und Verfahren für die Vergabe der Förderungen

7.1 Organisation des Programms

7.1.1 Förderabwicklungsstelle

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahmen im Rahmen dieses Programms wird der Verein ‚Kulturkontakt Austria‘, der überwiegend von Seiten des Bundes (vertreten durch das BMUKK) getragen wird, als Förderabwicklungsstelle betraut. Die Abwicklung des Förderprogramms hat nach den Vorgaben des BMWF zu erfolgen.

7.1.2 Beiräte des Programms und GutachterInnengremium

Zur strategischen und operativen Beratung des BMWF sowie zur Begutachtung der eingereichten Skizzen, vollständigen Förderungsanträge und der Teile c, d und e der Endberichte werden ein internationaler und ein nationaler Programmbeirat sowie ein GutachterInnengremium eingerichtet.

- **Internationaler Programmbeirat**

Die Funktion des vom BMWF eingerichteten internationalen Programmbeirates besteht darin, das BMWF und die Förderabwicklungsstelle in strategischen Fragen zu beraten. Unter strategischer Beratung sind Informationen über vergleichbare Förderinitiativen in anderen europäischen und außereuropäischen Ländern, Erfahrungen über die Effizienz unterschiedlicher Förderstrategien und Informationen über den neuesten Stand der Bildungs- und Didaktikforschung zu verstehen. Der internationale Programmbeirat wird lt. Geschäftsordnung jährlich durch das BMWF einberufen, Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen eines einstimmigen Beschlusses.

- **Nationaler Programmbeirat**

Die Funktion des vom BMWF eingerichteten nationalen Programmbeirates besteht darin, die Programmleitung und die Förderabwicklungsstelle in operativen Fragen zu beraten. Unter operativer Beratung wird die Akkordierung der strategischen und operativen Ziele des Programms sowie der Fördermaßnahmen von *Sparkling Science* mit laufenden Reformprogrammen im Wissenschafts- und Unterrichtsressort verstanden. Der nationale Programmbeirat wird lt. Geschäftsordnung jährlich vom BMWF einberufen, Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen eines einstimmigen Beschlusses.

- **GutachterInnengremium**

Aufgabe des vom BMWF einzurichtenden GutachterInnengremiums ist lt. Geschäftsordnung die Begutachtung und Reihung der eingereichten Skizzen, der vollständigen

Förderungsansuchen sowie die Begutachtung der Teile c, d und e der Endberichte nach den im Anhang der Sonderrichtlinie angeführten Auswahlkriterien und Indikatoren. Die Auswahl der Projektskizzen, für die ein Vollantrag eingereicht werden kann und die Auswahl der vollständigen Förderungsansuchen hat durch das BMWF gestützt auf die Empfehlungen des GutachterInnengremiums zu erfolgen.

7.1.3 Programmevaluierung

Zur Prüfung der Zielerreichung auf *Programmebene* ist Ende November 2009 eine Erfolgskontrolle durch externe ExpertInnen durchzuführen. Für die Erfolgskontrolle des Programms sind die im Anhang festgelegten Indikatoren zur Programmevaluierung heranzuziehen. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Erfolgskontrolle werden die inhaltliche Ausrichtung, die Abwicklung und die Bewertungskriterien des Programms (2. Programmphase 2010 bis 2013) gestaltet.

7.2 Verfahren für die Vergabe von Förderungen

Zur Sicherstellung von Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Objektivität sind im Rahmen der Abwicklung der Ausschreibung die nachfolgenden Schritte eines zweistufigen Ausschreibungsverfahrens durchzuführen:

7.2.1 Vorverfahren – Projektskizzen

1) Aufforderung zur Einreichung von Projektskizzen

Die Aufforderung zur Einreichung von Projektskizzen ist von der Förderabwicklungsstelle bekannt zu geben. Sie ist sowohl auf der Homepage des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung als auch der Homepage der Förderabwicklungsstelle *Kulturkontakt Austria* elektronisch zu veröffentlichen. Die unter Einbindung der SchulvertreterInnen zu entwickelnden Projektskizzen haben die folgenden Angaben zu enthalten:

- Kurzinformation über Einreicher und Kooperationspartner,
- Projekttitle,
- Kurzbeschreibung des Projektes,
- Kurzbeschreibung des erwarteten Kooperationsgewinnes für die beteiligten WissenschaftlerInnen, für die beteiligten LehrerInnen und für die beteiligten SchülerInnen,
- ungefähre Zeitplan,
- Höhe der beantragten Fördermittel und der eingebrachten Eigenmittel (mindestens 10%).

2) Vorprüfung auf formale Richtigkeit

Die Förderabwicklungsstelle hat das Eintreffen der Projektskizzen zu bestätigen und deren Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.

3) Begutachtung der Skizzen

Die Förderabwicklungsstelle hat die formal richtigen und vollständigen Projektskizzen an die Mitglieder eines GutachterInnengremiums weiterzuleiten (s. Punkt 7.1.2). Im Zuge der Bewertung können von Seiten der Förderabwicklungsstelle ergänzende Expertisen von Fachleuten eingeholt werden. Alle mit der Beurteilung und Kontrolle der Projektskizzen beauftragten Personen unterliegen einem strengen Verschwiegenheitsgebot.

4) Begutachtung und Auswahl der Projektskizzen

Die GutachterInnen evaluieren die Projektskizzen nach den im Anhang der Sonderrichtlinie

angeführten Auswahlkriterien (schriftliche Einzelbegutachtung). Die sich daraus ergebende Reihung gilt als Empfehlung an den Fördergeber darüber, welche Projektskizzen zur Verfassung eines Vollertrages eingeladen werden sollen. Die Förderabwicklungsstelle organisiert diesen schriftlichen Begutachtungsprozess, führt die Ergebnisse zusammen und reicht diese an das BMWF weiter, das auf der Grundlage der gutachterlichen Empfehlungen die Entscheidung über die Auswahl der Projektskizzen trifft. Die Förderabwicklungsstelle hat die EinreicherInnen über das Ergebnis des Auswahlverfahrens zu verständigen.

7.2.2 Hauptverfahren – Vollständige Förderungsansuchen

1) Aufforderung zur Einreichung von vollständigen Förderungsansuchen

Die Aufforderung zur Einreichung von vollständigen Förderungsansuchen ergeht direkt von Seiten der Förderabwicklungsstelle an die Förderwerber der ausgewählten Projektskizzen

2) Vorprüfung auf formale Richtigkeit

Die Förderabwicklungsstelle hat das Eintreffen der Förderungsansuchen zu bestätigen und deren Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.

3) Begutachtung der vollständigen Förderungsansuchen

Die Förderabwicklungsstelle hat die formal richtigen und vollständigen Förderungsansuchen an die Mitglieder eines GutachterInnengremiums weiterzuleiten (s. Punkt 7.1.2). Im Zuge der Bewertung können von Seiten der Förderabwicklungsstelle ergänzende Expertisen von Fachleuten eingeholt werden. Alle mit der Beurteilung und Kontrolle der Projektskizzen beauftragten Personen unterliegen einem strengen Verschwiegenheitsgebot.

Die Begutachtung und Auswahl der vollständigen Förderungsansuchen erfolgt in einem ersten Schritt in Form einer schriftlichen Einzelbegutachtung (a) deren Ergebnisse in einem zweiten Schritt von der Förderabwicklungsstelle zusammengeführt und an alle GutachterInnen geschickt werden (b). Als dritter Schritt folgt eine von der Förderabwicklungsstelle einzuberufende GutachterInnensitzung in der die Bewertungsergebnisse unter den Mitgliedern der Jury diskutiert und eine endgültige gemeinsame Reihung der vollständigen Förderungsansuchen vorgenommen wird.

Im Zuge der Bewertung können ergänzende Expertisen von Fachleuten eingeholt werden. Alle mit der Beurteilung und Kontrolle der vollständigen Förderungsansuchen beauftragten Personen unterliegen einem strengen Verschwiegenheitsgebot.

Die Entscheidung über die Auswahl der besten Förderungsansuchen trifft das BMWF auf der Grundlage der endgültigen gemeinsamen gutachterlichen Reihung. Die Verständigung der EinreicherInnen über das Ergebnis des Auswahlverfahrens erfolgt durch die Förderabwicklungsstelle. Das Auswahlverfahren für Skizzen und Förderungsansuchen ist nach den Grundsätzen der Transparenz und Gleichbehandlung zu gestalten.

7.3 Inhaltliche Gestaltung der Ausschreibung

In der Aufforderung zur Einreichung von Skizzen und vollständigen Förderungsansuchen sind jedenfalls anzugeben:

1. Strategische und operative Ziele des Programms
2. Ablauf und Zeitplan des zweistufigen Einreich-, Begutachtungs- und Auswahlverfahrens
3. Ziele und Einreichbedingungen der unterschiedlichen Projektkategorien
4. Laufzeit und maximale Förderungshöhe für die unterschiedlichen Projektkategorien

5. Einreichformulare mit Erläuterungen
6. Zu erbringende Leistungen und Verwendungsnachweise
7. Kriterien für die Auswahl von Skizzen und vollständigen Förderungsansuchen
8. Indikatoren für die Projekt- und Programmevaluation
9. Information über die Verantwortlichkeiten und Beratungsangebote der Förderabwicklungsstelle
10. Ansprechstellen der Landesschulbehörden für die Suche nach kooperationsinteressierten Schulen
11. Wortlaut der Sonderrichtlinie

Das BMWF oder die Förderabwicklungsstelle können festlegen, dass die Skizzen und die vollständigen Förderungsansuchen einschließlich aller Beilagen vollständig und unverändert auch elektronisch oder mittels eines dem schriftlichen Antrag beigelegten Datenträgers (CD) einzureichen sind.

7.4 Antragssprache

Skizzen und vollständige Förderungsansuchen sind in deutscher Sprache einzureichen

7.5 Entscheidung über das Förderungsansuchen

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung oder Ablehnung eines Antrages erfolgt durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung anhand der im Anhang der Sonderrichtlinie festgelegten Auswahlkriterien. Die Förderabwicklungsstelle ist vom BMWF über die Förderungsentscheidung des Bundes zu informieren. Die Förderungsentscheidung ist dem Förderungswerber/der Förderungswerberin durch die Förderabwicklungsstelle im Falle einer Ablehnung unter Mitteilung der dafür maßgeblichen Gründe, sonst in Form eines Förderungsanbots schriftlich mitzuteilen.

7.6 Förderungsansuchen/Förderungsvertrag

Die Gewährung einer Förderung ist davon abhängig zu machen, dass der Förderungswerber/die Förderungswerberin insbesondere

- 1) innerhalb einer vom anweisenden Organ festzulegenden, angemessenen Frist schriftlich die Annahme des Förderungsanbotes (§ 20 Abs. 2) samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen erklärt, widrigenfalls das Förderungsangebot als widerrufen gilt,
- 2) mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung beginnt, die Leistung zügig durchführt und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abschließt,
- 3) dem anweisenden Organ alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative anzeigt und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachkommt,
- 4) Organen oder Beauftragten des Bundes und der EU Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen - alle jeweils grundsätzlich im Original - bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle gestattet, ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilt oder erteilen

lässt und hiezu eine geeignete Auskunftsperson bereitstellt, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforga n entscheidet,

- 5) alle Bücher und Belege sowie sonstige in Z 4 genannten Unterlagen - unter Vorbehalt einer Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch den Förderungsgeber in begründeten Fällen - zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, bei der Gewährung von Gelddarlehen ab dem Ende des Jahres dessen vollständiger Rückzahlung, in beiden Fällen mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufbewahrt, wobei zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist der Förderungswerber/die Förderungswerberin zu verpflichten, auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,
- 6) das anweisende Organ und die von diesem beauftragte Förderungsabwicklungsstelle ermächtigt, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben,
- 7) bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2002, BGBl. I Nr. 99, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einholt, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist,
- 8)
 - a) seine Bediensteten nicht besser stellt als vergleichbare Bundesbedienstete
 - b) Reisegebühren maximal in Höhe der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, verrechnet;

in begründeten Ausnahmefällen kann von den Voraussetzungen der lit. a und b abgegangen werden, wenn es sachlich gerechtfertigt ist; Personalkosten und Reisegebühren sind in diesem Fall jedoch nur bis zu jener Höhe förderbar, die dem Gehaltsschema des Bundes und der Reisegebührenvorschrift 1955 für vergleichbare Bundesbedienstete entspricht,

- 9) über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis gemäß den Bestimmungen der ggstdl. Sonderrichtlinie innerhalb zu vereinbarenden Fristen berichtet,
- 10) über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt,
- 11) die Rückzahlungsverpflichtung gemäß den Bestimmungen der ggstdl. Sonderrichtlinie übernimmt,
- 12) eine hinreichende Sicherstellung für die Rückzahlung eines Förderungsdarlehens und grundsätzlich auch für allfällige Rückzahlungs- und Abgeltungsverpflichtungen (ARR 2004 §§ 22 und 34) bietet und
- 13) das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 108/1979 sowie das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, beachtet.

7.7 Auszahlungen

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Maßgabe des Bedarfes.

Die Prüfung Zwischenberichte erfolgt durch die verantwortliche Förderabwicklungsstelle. Das Prüfungsergebnis ist dem Förderungsgeber zu übermitteln.

Für die Dauer des Vorliegens von Umständen, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Projektes nicht gewährleistet erscheinen lassen, kann die Auszahlung der Förderung aufgeschoben werden.

Für den Fall, dass Förderungsmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an den Förderungsnehmer für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszweckes verwendet werden können, ist der Förderungsnehmer zu verpflichten, dass diese vom Förderungsnehmer auf einem gesonderten Konto bei einem geeigneten Kreditinstitut bestmöglich zinsbringend anzulegen und die abreifenden Zinsen auf die Förderung anzurechnen sind.

Der Förderungsnehmer ist darauf hinzuweisen, dass nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 vH über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückgefordert werden und im Falle des Verzuges § 22 Abs. 3 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004) idgF anzuwenden ist. Werden die vorgesehenen förderbaren Kosten unterschritten und sind die Fördervoraussetzungen weiterhin gegeben, verringert sich die Förderung aliquot. Dies ist dem Förderungsnehmer durch die Förderabwicklungsstelle schriftlich mitzuteilen.

7.8 Erbringung der Verwendungsnachweise

Der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin ist zu verpflichten, spätestens 2 Monate nach Vertragsabschluss, in der Mitte der Projektlaufzeit sowie bei Abschluss des Projektes jeweils unter Vorlage der folgenden Verwendungsnachweise bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis über die Durchführung der vereinbarten Leistungen zu berichten.

Der zahlenmäßige Nachweis gemäß ARR 2004 § 21 (2) Z 11 und ARR § 24 (1), (2), (3) muss eine durch Originalbelege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen.

Aus dem Sachbericht muss insbesondere die Verwendung der aus Bundes- und EU-Mitteln gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung sowie der durch diese erzielte Erfolg hervorgehen.

Darüber hinaus haben die Berichte zu beinhalten:

Zwischenbericht 1

Sachbericht bestehend aus:

- a Prozessbericht über die Durchführung und die Ergebnisse eines Kick-off Workshops sowie
- b Nachweis der Ankündigung und Kurzbeschreibung des Projektes im Internet

Zwischenbericht 2

Sachbericht bestehend aus:

- a Prozessbericht über den planmäßigen Fortschritt des Projektes einschließlich Verlauf der Zusammenarbeit mit den Schulen
- b Zwischenbericht über erste wissenschaftliche Vorergebnisse

Endbericht

Sachbericht bestehend aus:

- a Prozessbericht über den Ablauf des Projektes
- b Manuskript für eine wissenschaftliche Publikation und/oder Dokumentation eines Tagungsbeitrages
- c Bericht über die wissenschaftlichen Ergebnisse des Projektes
- d Bericht, in welchem die *WissenschaftlerInnen* ihre Einschätzungen zu Ablauf und Ergebnissen der Zusammenarbeit mit den Schulen und den Möglichkeiten für langfristige Verankerungen des gewählten Kooperationsmodells zusammenfassen sowie entsprechende Empfehlungen formulieren
- e Bericht, in welchem die LehrerInnen ihre Einschätzungen zu Ablauf und Ergebnissen der Zusammenarbeit mit den WissenschaftlerInnen sowie zu den Möglichkeiten für langfristige Verankerungen des gewählten Kooperationsmodells zusammenfassen und entsprechende Empfehlungen formulieren
- f Allgemeinverständliche, abschließende Beschreibung der Einbindung der SchülerInnen in die Forschungsaktivitäten einschließlich einer kommentierten Fotodokumentation und unter Angabe der insgesamt durch das Projekt direkt und indirekt erreichten SchülerInnen (für die direkt eingebundenen SchülerInnen getrennt nach Buben und Mädchen, sowie mit Anga-

- be des Anteils der SchülerInnen mit Migrationshintergrund)
- g Dokumentation von Presseaussendungen, Medienberichten und Projektpräsentationen
- h Bericht über durchgeführte Maßnahmen zur Förderung von Mädchen im natur- und technikwissenschaftlichen Unterricht oder/und der Förderung von Frauen in der Wissenschaft (gilt nur für Projekte, die zusätzliche Mittel für entsprechende projektspezifische Fördermaßnahmen erhalten)
- i Nachweis über die vergebenen Auszeichnungen an die im Projekt mitwirkenden Schulen, LehrerInnen und SchülerInnen. Diese haben zu enthalten: Angaben über die beteiligten Forschungseinrichtungen, das Projekt und die von Seiten der LehrerInnen und SchülerInnen eingebrachten Beiträge

Die Übermittlung von Belegen kann grundsätzlich auch in elektronischer Form vorgesehen werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist, und die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage vorbehalten werden. Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist der Förderungswerber/die Förderungswerberin zu verpflichten, die diesbezügliche Zustimmung gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, einzuholen, sofern die Verwendung der Daten nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht ohnedies zulässig ist.

Hat der Förderungsnehmer für denselben Verwendungszweck auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, so ist auszubedingen, dass der zahlenmäßige Nachweis auch diese umfasst.

Wenn es zur Kontrolle erforderlich erscheint, kann die Nachweisung aller Einnahmen und Ausgaben des Förderungsnehmers - insbesondere durch Vorlage der Bilanzen - vorgesehen werden.

7.9 Einstellung und Rückforderung der Förderung

7.9.1 Rückforderungstatbestände

Der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin ist zu verpflichten - unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche - die erhaltene Förderung über schriftliche Aufforderung des Förderungsgebers oder der Förderabwicklungsstelle oder der EU als ungerechtfertigte Bereicherung ganz oder teilweise sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere:

- a) Organe oder Beauftragte des Förderungsgebers, der Förderabwicklungsstelle oder der EU vom Förderungsnehmer/der Förderungsnehmerin über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind, oder
- b) vom Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen dem Förderungsnehmer/der Förderungsnehmerin eine schriftliche, entsprechend befristete und mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung versehene Nachricht übermittelt wurde

- c) der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde oder
- d) über das Vermögen des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin vor ordnungsgemäßen Abschluss des geförderten Projektes oder innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dessen Abschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels eines kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird, oder
- e) der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert, oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist, oder
- f) die Förderungsmittel vom Förderungsnehmer/von der Förderungsnehmerin ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind, oder
- g) das geförderte Projekt nicht oder ohne Zustimmung des Förderungsgebers nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist, oder
- h) vom Förderungsnehmer/der Förderungsnehmerin das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 21 Abs. 2 Z 12 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln nicht eingehalten wurde, bzw. im Rahmen des geförderten Projektes geschaffene materielle und/oder immaterielle Werte vor Abschluss des Projektes oder innerhalb der Betriebspflicht veräußert werden oder sonst an Dritte überlassen werden und dadurch der ursprüngliche Förderungszweck nicht mehr gegeben ist, oder
- i) die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. Nr. 66/2004 in der jeweils geltenden Fassung, von einem geförderten Unternehmen nichtbeachtet wurden, oder
- j) von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird, oder
- k) sonstige Förderungsvoraussetzungen und -kriterien, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes (z.B. den Erfolg des Projektes sichernde Auflagen oder Bedingungen) sichern sollen, vom Förderungsnehmer/von der Förderungsnehmerin nicht eingehalten wurden, oder
- l) gemäß § 8 Abs. 3 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz BGBl. I Nr. 82/2005 idGF das BGStG sowie das Diskriminierungsverbot gem. § 7b BEinstG durch den Förderungsnehmer/der Förderungsnehmerin nicht berücksichtigt wird.

In den in lit. a bis c, f, h, i, k und l genannten Fällen erfolgt jedenfalls, in den übrigen Fällen, nur soweit den Förderungsnehmer oder solche Personen, deren er sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung der geförderten Leistung bedient hat, am Eintritt eines Rückzahlungsgrundes ein Verschulden trifft, eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 3 % über dem jeweils geltenden und von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Trifft den Förderungsnehmer in den Fällen der unter lit. d, e, g und j genannten Fällen kein Verschulden, erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages in der Höhe von 4 % pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen. Für den Fall des Verzuges bei der Rückzahlung der Förderungen ist der Förderungsnehmer zu Verzugszin-

sen im Ausmaß von 4 vH über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges zu verpflichten.

Sofern die Leistung ohne Verschulden des Fördernehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann der Förderungsgeber vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

7.9.2 Entscheidung über die Einstellung / Rückforderung der Förderung

Die Entscheidung über eine Einstellung oder Rückforderung der Förderung trifft der Förderungsgeber auf Basis des Vorschlages der Förderabwicklungsstelle.

7.10 Datenschutz

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin nimmt zur Kenntnis, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß §§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung, zulässig ist, vom Förderungsgeber und von der von ihm beauftragten Förderabwicklungsstelle als Dienstleisterin für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes, BGBl. Nr. 144/1948, in der jeweils geltenden Fassung), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 43 bis 47 und 54 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, sowie §§ 8 und 9 der "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln" in der jeweils geltenden Fassung) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen. Dasselbe gilt, wenn mehrere Förderungsgeber demselben Förderungswerber/derselben Förderungswerberin für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, eine Förderung gewähren wollen und einander daher zu verständigen haben.

8 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen. Der Republik Österreich ist es vorbehalten den Förderungswerber/die Förderungswerberin auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

9 Geltungsdauer

Diese Sonderrichtlinie gilt für die von 1. Dezember 2007 bis 31. Dezember 2009 konzipierte Programmphase I von *Sparkling Science*. Die Sonderrichtlinie tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung in Kraft und ihre Gültigkeit endet mit Abschluss des letzten Projektes dieser Programmphase.

Indikativer Anhang

**der Sonderrichtlinie zur Förderung der
Zusammenarbeit zwischen Schulen und Forschungseinrichtungen
im Rahmen des Programms *Sparkling Science*
*1. Programmphase***

1 Auswahlkriterien für Skizzen und vollständige Förderungsansuchen

1.1 Kriterien für die Auswahl der Skizzen

- Zusammenarbeit von ForscherInnen mit SchülerInnen und LehrerInnen als integraler Bestandteil des Forschungsansatzes
- Klarheit, Erreichbarkeit und Innovationsgehalt der Forschungsziele
- Inhaltliche Schwerpunktsetzungen der Forschungs-Bildungs-Kooperationen
- Methodisches Konzept für die Zusammenarbeit der Forschungs- und BildungspartnerInnen
- Kompetenzprofil des Projektteams und der KooperationspartnerInnen
- Integration der Ergebnisse in die Bildungsarbeit
- Integration der Ergebnisse in den Forschungsprozess
- Potential des Projektes als längerfristiges Kooperationsmodell

1.2 Kriterien für die Auswahl der vollständigen Förderungsansuchen:

- Zusammenarbeit mit SchülerInnen und LehrerInnen als integraler Bestandteil des Forschungsansatzes
- Klarheit, Erreichbarkeit und Innovationsgehalt der Forschungsziele
- Stand des Wissens im Hinblick auf die theoretischen Grundlagen
- Stand des Wissens im Hinblick auf Forschungsansätze und wissenschaftliche Methoden
- Inhaltliche Schwerpunktsetzungen der Forschungs-Bildungs-Kooperationen
- Methodisches Konzept für die Zusammenarbeit der Forschungs- und BildungspartnerInnen
- Kompetenzprofil des Projektteams und der KooperationspartnerInnen
- Eignung und Transparenz der Zeitplanung
- Adäquatheit und Effizienz des Ressourceneinsatzes
- Aufgabenverteilung und Ressourcenzuordnung für die Zusammenarbeit
- Integration der Ergebnisse in die Bildungsarbeit
- Integration der Ergebnisse in den Forschungsprozess
- Beabsichtigte Nutzung und Verbreitung der wissenschaftlichen Ergebnisse
- Potential als längerfristiges Kooperationsmodell

2 Indikatoren zur Erfolgskontrolle von Projekten und Programm

Gemäß den Bestimmungen der ARR 2004, § 13, (1) ist anhand der folgenden Indikatoren zu überprüfen, ob und inwieweit der mit der Förderungsgewährung angestrebte Erfolg erreicht wurde.

2.1 Indikatoren zur Projektevaluierung

1. Ergebnisse der Endbegutachtung der Punkte e, d und e des Leistungsnachweises 3 und geleistete Tagungsbeiträge *als Indikatoren für die Qualität der wissenschaftlichen Arbeit in den Projekten und für die wissenschaftliche Reichweite und Sichtbarkeit der geförderten Forschungsaktivitäten*
2. Zahl der Medienberichte über die laufende Arbeit der Projekte *als Indikator für erfolgreiche Arbeit in den Projekten und Qualität der Anstrengungen zur Vermittlung der wissenschaftlichen Arbeit an die Öffentlichkeit*
3. Erbringung der Leistungen wie in Punkt 7.8 der Sonderrichtlinie angeführt *als Indikator für die Anschlussfähigkeit der Projekte*
 - an die Rahmenbedingungen des schulischen Alltags (Projektkategorie 1)
 - an die Organisation der Lehreraus- und weiterbildung (Projektkategorie 2) und
 - an die Handlungsspielräume von Museen als Forschungs- und Bildungseinrichtungen (Projektkategorie 3)
4. Erreichte WissenschaftlerInnen, LehrerInnen und SchülerInnen gemäß Punkt 2.1 des Anhangs, *als Indikator für die erfolgreiche Verknüpfung der beteiligten Forschungs- und Bildungsinteressen in den geförderten Projekten*

Planzahlen für die insgesamt in die geförderten Forschungsprojekte einzubindenden Forschungseinrichtungen, WissenschaftlerInnen, Schulen, Klassen, LehrerInnen und SchülerInnen:

	Projekte	Forschungseinrichtungen	WissenschaftlerInnen	Schulen	Klassen	LehrerInnen	SchülerInnen
Fachwissenschaftliche Forschung	4	8	16	20	40	80	1000
Fachwissenschaftliche Forschung in Verbindung mit fachdidaktischer Forschung	2	4	8	10	20	40	500
Fachwissenschaftliche Forschung in Verbindung mit Forschung über neue Formen der Wissenschaftsvermittlung	4	4	4	40	80	160	2000
	10	16	28	70	140	280	3500
	Projekte	Forschungseinrichtungen	WissenschaftlerInnen	Schulen	Klassen	LehrerInnen	SchülerInnen

Der Fördergeber wird ermächtigt, entsprechend der Zahl und Qualität der eingereichten Förderungsansuchen Umschichtungen zwischen den Zuweisungen der Fördermittel je Projektkategorie und damit der quantitativen Zuordnung der Indikatoren vorzunehmen.

5. Qualität der Expertisen, welche die Wissenschafts- und die BildungspartnerInnen zu Ablauf und Ergebnissen ihrer Zusammenarbeit sowie zu den Möglichkeiten für eine langfristige Verankerung von Forschungs-Bildungs-Kooperation erstellen. Die Qualität dieser Expertisen ist ein qualitativer Indikator für:
 - den Beitrag der Projekte zur Reformierung von Unterrichtsmethoden,
 - den Beitrag der Projekte zur Modernisierung der Lehreraus- und weiterbildung,
 - den Beitrag der Projekte zur Verbesserung der Vermittlung von Forschungsergebnissen an die Öffentlichkeit

2.2 Indikatoren zur Programmevaluierung

1. Zahl der wissenschaftlichen Publikationen und Tagungsbeiträge *als Indikatoren für die Qualität der wissenschaftlichen Arbeit in den Projekten und für die wissenschaftliche Reichweite und Sichtbarkeit der geförderten Forschungsaktivitäten*
(Ziele 1 und 2)
2. Zahl der eingereichten Skizzen in Reaktion auf die Ausschreibung *als Indikator für das wissenschaftliche Interesse am Programm*
(Ziel 1)
3. Zahl der Medienberichte *als Indikator für das öffentliche Interesse am Programm*
(Ziel 12)
4. Zahl der Vereinbarungen offizieller Partnerschaften zwischen Forschungs- und Bildungseinrichtungen *als Indikator für erfolgreiche Kontaktabahnung zwischen Forschungs- und Bildungseinrichtungen und die nachhaltige Wirkung der Fördermaßnahmen*
(Ziele 11 und 9)
5. Zahl der Aufnahme von Kooperationen mit Forschungseinrichtungen in die Entwicklung von Schulprofilen und Unterrichtsschwerpunkten *als Indikator für die Reformanstöße, die das Programm im Bildungsbereich leistet*
(Ziel 7)
6. Zahl der vergebenen Auszeichnungen an SchülerInnen, LehrerInnen und Schulen *als Indikator für die erfolgreiche Entwicklung geeigneter Anreizsysteme zur Etablierung von Forschungs-Bildungs-Kooperationen in Unterricht und LehrerInnenaus- und weiterbildung*
(Ziel 10)
7. Zahl der Projekte, die gezielte Anstrengungen zur Förderung von Mädchen im natur- und technikwissenschaftlichen Unterricht, oder/und der Förderung von Frauen in der Wissenschaft unternehmen *als Indikator für die Anreizwirkung der im Programm angebotenen zweckgebundenen Zusatzförderungen*
(Ziele 8 und 3)
8. Zahl der StudienanfängerInnen unter den beteiligten SchülerInnen *als Indikator für die erfolgreiche Förderung studienwahlbezogener Interessen (Langzeitstudie)*
(Ziele 4,5 und 6)